

Kein Begräbnis im eigenen Garten

Saarburger unterliegt mit Wunsch nach Urnenbestattung hinterm Haus vor Verwaltungsgericht

Eine Urnenbestattung im eigenen Garten bleibt in Rheinland-Pfalz grundsätzlich verboten. Das hat gestern das Trierer Verwaltungsgericht entschieden. Ein Mann aus Saarburg hatte geklagt, weil er hinter seinem Haus begraben werden will.

Trier. (sey) Nils-Wolf Hammer (75) möchte eigentlich nur das tun, was viele Senioren in seinem Alter beschäftigt: noch zu Lebzeiten klären, was nach seinem Tod geschieht. Allerdings kam der in einer kleinen Waldsiedlung nahe Saarburg lebende Architekt auf eine Idee, die zumindest für deutsche Verhältnisse ungewöhnlich ist: Ham-

mer möchte, dass die Urne mit seiner Asche dereinst im heimischen Garten begraben wird.

Den Ort dafür hat der rüstige Großvater auf einer Karte schon markiert: unter einer alten Buche hinter der Terrasse.

Dummerweise versagte ihm die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hierfür die Genehmigung, weshalb Herr Hammer vors Trierer Verwaltungsgericht zog. Doch auch hier zog er gestern den Kürzeren. Der Vorsitzende Richter Uwe Goergen wies die Klage unter Verweis auf das Bestattungsgesetz ab.

Danach besteht nämlich in Deutschland grundsätzlich Friedhofszwang. Ausnahmen

von der Regel sind zwar zulässig; allerdings nur, wenn „ein berechtigtes Interesse besteht“ und „schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden“. Klingt alles sehr schwammig, aber der Richter stellt klar: Der bloße Wunsch, im eigenen Garten bestattet zu werden, reiche für eine Genehmigung nicht aus. „Da öffnen wir ja sonst Tür und Tor.“

„Alles überreguliert“, meint Nils-Wolf Hammer, der noch nicht weiß, ob er gegen das Urteil vorgehen will.

Vielleicht wird das strenge deutsche Bestattungsrecht ja noch zu Lebzeiten Hammers liberalisiert. Denn was in

Deutschland (noch) verboten ist, ist in vielen anderen Ländern längst erlaubt. In den Niederlanden etwa gibt es keinen Friedhofszwang. Angehörige können dort die Urnen ihrer Verstorbenen mit nach Hause nehmen, diese in den Schrank stellen oder im Garten begraben.

Auf einschlägigen Internet-Seiten ist detailliert beschrieben, wie über den Umweg Niederlande der deutsche Friedhofszwang zu umgehen ist. Wer dabei aber von den deutschen Behörden erwischt wird, muss befürchten, dass die Urne beschlagnahmt und „zwangsweise beigesetzt“ wird. dr